

Teilnahmebedingungen und Informationen zum Datenschutz

Forschungspreis Integration

§ 1 Grundsätzliches

- Hiermit werden die Bedingungen für die Einreichung für den Forschungspreis Integration des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) geregelt.
- Der Forschungspreis Integration wird vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF), Schlachthausgasse 30, 1030 Wien, vergeben.
- Der Empfänger der bereitgestellten Informationen und Daten ist der ÖIF.
- Mit der Einreichung der Bachelor-, Diplom-/Masterarbeit bzw. Dissertation werden die damit zusammenhängenden Teilnahmebedingungen akzeptiert.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Forschungspreis Integration sowie die Zuerkennung eines Preisgeldes.

§ 2 Informationen zum Datenschutz Art 13 DSGVO

- Die im Rahmen der Teilnahme am Forschungspreis Integration erhobenen personenbezogenen Daten der Teilnehmer/innen, insbesondere Vor- und Nachname, Titel, Geschlecht, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Hochschule, Titel und Beurteilung der eingereichten Arbeit, Datum des Studienabschlusses (Studienbescheid) und Bankkontodaten der Preisträger/innen werden vom ÖIF ausschließlich zum Zweck der Teilnahme am Forschungspreis Integration verarbeitet (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist eine Teilnahme und die Durchführung des Forschungspreises Integration nicht möglich.
- Personenbezogene Daten der Teilnehmer/innen werden ausschließlich zu Zwecken der Bewertung und Auswahl der Preisträger/innen an die Jury-Mitglieder übermittelt. Die Jury-Mitglieder sind zur Verschwiegenheit und zur Löschung bzw. Vernichtung von Daten nach erfolgter Durchführung des Preises verpflichtet. Darüber hinaus kommt es zu keiner unberechtigten Weitergabe an Dritte.
- Die personenbezogenen Daten der Teilnehmer/innen werden nur so lange gespeichert, als es für die Durchführung der Teilnahme und Verleihung des Forschungspreises erforderlich ist oder für eine zusätzliche, gesetzlich vorgeschriebene Dauer. Um Doppeleinreichungen im Folgejahr der Teilnahme zu vermeiden, werden die Daten von Teilnehmer/innen zwei Jahre lang aufbewahrt. Daten von Preisträger/innen werden gesetzlich verpflichtend (§ 132 BAO) 7 Jahre lang aufbewahrt, da es im Zuge der Auszahlung des Preisgeldes zu einem Geschäftsfall kommt. Durch die Aufbewahrung der Unterlagen diese finanzielle Leistung betreffend kommt der ÖIF der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht nach.
- Teilnehmer/innen steht das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Derartige Anfragen bzw. Anträge sind an die oben genannten Kontaktmöglichkeiten zu richten.
- Außerdem haben Teilnehmer/innen das Recht sich bei der Datenschutzbehörde zu beschweren, wenn sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt: Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, <https://www.dsb.gv.at/>

§ 3 Einreichberechtigung

- Einreichberechtigt sind Absolvent/innen österreichischer Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogischer Hochschulen
- Die Einreichung der Bachelor-, Diplom-/Masterarbeit bzw. Dissertation ist ausschließlich über die vollständig ausgefüllte Einreichmaske des ÖIF unter [Forschungspreis Integration: Österreichischer Integrationsfonds ÖIF](#) möglich. Postalische Zusendungen oder telefonisch übermittelte Einreichungen können nicht berücksichtigt werden.
- Der/die Teilnehmer/in ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm/ihr bereitgestellten Daten, insbesondere seiner/ihrer E-Mail- und/oder Postadresse, selbst verantwortlich. Sollten die bereitgestellten Daten fehlerhaft und/oder unvollständig sein, so ist der ÖIF nicht verpflichtet, die richtigen Daten einzuholen.

§ 4 Ausschluss vom Forschungspreis Integration

- Der ÖIF behält sich bei einem Verstoß gegen gesetzliche Pflichten oder gegen diese Teilnahmebedingungen das Recht vor, Personen vom Forschungspreis Integration auszuschließen.
- Ausgeschlossen werden jedenfalls auch Personen, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich anderweitig durch Manipulation Vorteile verschaffen. Gegebenenfalls können in diesen Fällen auch nachträglich Preisgelder aberkannt und zurückgefordert werden.
- Der/die Teilnehmer/in bestätigt, korrekte und der Wahrheit entsprechende Angaben gemacht zu haben. Sollten falsche Angaben gemacht worden sein, insbesondere das Urheberrecht, die Abschlussform- und -benotung betreffend, können diese vom Forschungspreis Integration ausgeschlossen werden. Diesfalls behält sich der ÖIF auch das Recht vor, nachträglich Preisgelder abzuerkennen und zurückzufordern.
- Sofern der/die Teilnehmer/in Handlungen tätigt, die der demokratischen Ordnung und den sich daraus ableitbaren Grundprinzipien (grundlegende Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung) sowie den Regeln eines friedlichen Zusammenlebens widersprechen, behält sich der ÖIF das Recht vor, nachträglich den Forschungspreis Integration abzuerkennen.
- Mitarbeiter/innen des ÖIF sind von der Teilnahme am Forschungspreis Integration ausgeschlossen.

§ 5 Jury, Gewinne und Gewinnbenachrichtigung

- Die eingereichten Bachelor-, Diplom-/Masterarbeiten bzw. Dissertationen werden von einer Jury bewertet, jene setzt sich aus renommierten Wissenschaftler/innen und Expert/innen zusammen. Die Jury legt ebenfalls die Gewinner/innen fest.
- Im Rahmen des Forschungspreis Integration werden Dissertationen mit 3.000 Euro, Diplom-/Masterarbeiten mit 2.000 Euro sowie Bachelorarbeiten mit 1.000 Euro ausgezeichnet.
- Stehen die Preisträger/innen fest, werden diese vom ÖIF per E-Mail über ihre Auszeichnung informiert.

§ 6 Publikation

- Der ÖIF behält sich vor, den Preisträger/innen eine Publikation ihrer prämierten Arbeiten in Form eines Sammelbandes zu ermöglichen.
- Die Rechteeinräumung wird gesondert vertraglich vereinbart und ist nicht an die Vergabe des Preisgeldes geknüpft.

§ 7 Änderungsvorbehalt

- Die Teilnehmer/innen werden über die Website über etwaige Änderungen der Einreichbedingungen informiert. Diese können angepasst werden, soweit dies im Interesse einer einfachen und sicheren Abwicklung und insbesondere zur Verhinderung von Missbräuchen oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist.

§ 8 Schlussbestimmungen

- Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.
- Als Gerichtsstand wird in allen in Zusammenhang mit der Verleihung des Forschungspreis Integration entstehenden Rechtsstreitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes, welches für den ersten Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständig ist, vereinbart.